

Entscheid. Senat des 1. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

2480 040

IX ZB 206/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dina G [REDACTED],

[REDACTED] K [REDACTED] Highway, Br [REDACTED] [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Auf Seite 8 des Berufungsurteils ist infolge eines offensichtlichen Schreibfehlers die durch eine leicht depressiv-ängstliche Haltungswandlung verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 50 % statt 15 % (vgl. Gutachten Kisker) angegeben. Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf. Die Verfahrensrügen der Beschwerde können nicht zur

23

- 3 -

Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RZW 1967, 281
Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Ma1

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)